



Deutscher Factoring
Verband e.V.

Behrenstraße 73
10117 Berlin

DEUTSCHER
FACTORING
VERBAND E.V.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Referat GW 1
Herr Dr. Fürhoff
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

- per E-Mail an: Konsultation-05-18@bafin.de -

Berlin, den 09.05.2018

Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 05/2018
Gz.: GW 1-GW 2000-2017/0002

Sehr geehrter Herr Dr. Fürhoff,

als maßgebliche Interessensvertretung der deutschen Factoring-Branche (Stand April 2018: 43 Mitglieder, Gesamtumsatz der Mitglieder in 2017: 232,4 Mrd. Euro, Anteil unserer Mitglieder nach neutralen Analysen: rund 98 Prozent des Umsatzvolumens der in Deutschland verbandlich organisierten Factoring-Unternehmen) möchten wir heute zu Ihrer Konsultation 05/2018 des Entwurf zu Auslegungs- und Anwendungshinweisen zum GwG (AuA-Entwurf) Stellung nehmen und Ihnen einige wesentliche Anmerkungen und Argumente aus Sicht der Factoringbranche zukommen lassen.

Factoring ist bekanntlich eine von Ihrer Behörde beaufsichtigte Finanzdienstleistung, die aus dem laufenden Ankauf von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage von Rahmenverträgen besteht, für welchen das Factoringinstitut seinen Kunden im Gegenzug Liquidität in Form des Forderungskaufpreises zur Verfügung stellt und beim in Deutschland vorherrschenden echten Factoring zudem das Ausfallrisiko im Hinblick auf die Debitoren übernimmt, vgl. auch § 1 Nr. 1a S. 2 Nummer 9 KWG.

Einleitend möchten wir positiv hervorheben, dass der von Ihnen vorgelegte AuA-Entwurf etliche nützliche Interpretationen und Konkretisierungen enthält, wie z.B. dass das BaFin-Rundschreiben 3/2017 (GW) vom 10.04.2017 für die technischen und sonstigen Anforderungen an das Videoidentifizierungsverfahren weiterhin gelten soll (vgl. unter Punkt III.5.1.3.2, S. 36), dass die Inanspruchnahme von „Dienstleistungen von Auskunftsteilen oder vergleichbaren Dritten keine Auslagerung im Sinne von § 17 Abs. 5 ff. GwG“ darstellt (vgl. unter Punkt III.5.3.3.2, S. 50), dass unter Korrespondenzbeziehungen im Sinne des GwG Geschäftsbeziehungen zu verstehen sind, in deren Rahmen Verpflichtete bestimmte Bankdienstleistungen (und somit nicht die Finanzdienstleistung Factoring) erbringen (vgl. unter Punkt III.7.5.1, S. 64) und dass „an Verpflichtete, die nur einzelne Finanzprodukte oder -dienstleistungen anbieten, ... geringere Anforderungen gestellt werden, als an international operierende Großbanken“ (vgl. unter Punkt II.2.1, S. 10).

Leider stehen diesen hilfreichen Konkretisierungen etliche Ausführungen im AuA-Entwurf gegenüber, die für die unternehmerische Praxis und Umsetzung wenig hilfreich sind bzw. die nach dem GwG Verpflichteten mit weiteren Unklarheiten und Herausforderungen

konfrontieren und somit den Zweck der Auslegungs- und Anwendungshinweise als Hilfestellung für die Verpflichteten bei der praktischen Umsetzung der Anforderungen an die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung konterkarieren. Hierdurch wirkt der AuA-Entwurf insgesamt eher als ein Schritt zurück hinter die in den letzten Jahren von Verbänden ausgearbeiteten, mit der BaFin abgestimmten und in der Praxis bewährten Auslegungs- und Anwendungshinweise wie z.B. die AuA der Deutschen Kreditwirtschaft oder die factoringspezifischen gemeinsamen AuA des DFV und BFM (zuletzt mit Stand Oktober 2012).

Im Folgenden gehen wir näher auf diese Kritikpunkte am vorliegenden AuA-Entwurf ein:

1. Fehlen factoringspezifischer Ausführungen

Vor dem Hintergrund, dass wir in der Vergangenheit bereits mehrfach Auslegungs- und Anwendungshinweise für Factoringunternehmen zur Prävention von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstiger institutsvermögensgefährdender strafbarer Handlungen mit Ihrem Haus abgestimmt haben (zuletzt im Oktober 2012), waren wir enttäuscht, in Ihren AuA-E weder factoringspezifische Auslegungs- und Anwendungshinweise noch explizite Bezugnahmen auf das Factoring als Finanzdienstleistung vorzufinden.

Daher befürworten wir, den Ausführungen in den v.g. mit Ihnen abgestimmten factoringspezifischen AuA folgend, im Rahmen der Auslegung des Begriffs „Vertragspartner“ die über den Factoringvertrag bestehende direkte Vertrags- und somit Geschäftsbeziehung zum Factoring- bzw. Anschlusskunden als maßgeblich anzusehen und dies in den AuA entsprechend klarzustellen (nähere Details s.u. unter Punkt 6).

Ebenso fehlen konkretisierende Hinweise und Erläuterungen zu § 25k Abs. 2 KWG, der bisher als klarstellende Ergänzung zum allgemeinen Grundsatz aus § 6 Abs. 1 GwG-alt angesehen wurde und vor dem Hintergrund der weiterhin risikoabhängigen Pflicht zur Erfüllung verstärkter Sorgfaltspflichten nach § 15 Abs. 2 GwG wohl auch weiterhin insofern als klarstellende Ergänzung zu verstehen sein dürfte. Wir befürworten in diesem Zusammenhang insbesondere die Einfügung einer Klarstellung in die AuA, dass § 25k Abs. 2 KWG keinesfalls eine kategorische Einordnung von Factoringverhältnissen in Bezug auf unbekannte Debitoren als Fälle erhöhten Risikos zur Folge hat, sondern dass ein erhöhtes Risiko im Einzelfall vorliegen kann, jedoch nicht muss; dies entscheidet sich letztlich durch eine nicht nur institutsindividuelle, sondern ggf. auch einzelfallbezogene Risikoanalyse.

Zudem sehen wir in den Leitlinien zu Risikofaktoren der ESAs vom 04.01.2018 (u.a. in Titel III, Kapitel 6 zum Bereich der Handelsfinanzierung) z.T. auf das Factoring übertragbare Hinweise und Argumente:

Die ESA-Leitlinien führen u.a. zu möglichen Informationsdefiziten bei bestimmten Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen aus, was der Einordnung einer unzureichenden Daten- und Faktenlage bzw. unzureichenden Informationsbeschaffungs- und Überprüfungsmöglichkeiten als Risikofaktoren im Factoringgeschäft nach den mit Ihrem Haus im Oktober 2012 abgestimmten factoringspezifischen AuA entspricht (vgl. S. 63, Rz. 158 der v.g. ESA-Leitlinien).

Bereits in den mit Ihrem Haus im Oktober 2012 abgestimmten factoringspezifischen AuA hieß es: „Es ist zudem zu beachten, dass einige risikoadäquate Gegenmaßnahmen bereits Bestandteil des normalen Geschäftsablaufs eines Factoringinstituts sein können, z.B. im Rahmen des Managements von Veritätsrisiken oder der Betrugsprävention. Dies ist im Rahmen der institutsindividuellen Gefährdungsanalyse mit zu berücksichtigen.“ Dies entspricht den Ausführungen in den v.g. ESA-Leitlinien zu im ureigenen Interesse von den verpflichteten Instituten durchgeführten routinemäßigen Kontrollen zur Aufdeckung von

u.a. Betrug, so dass die Institute in puncto Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf diese schon vorhandenen Kontrollmechanismen aufbauen können (vgl. S. 66, Fn. 33 der v.g. ESA-Leitlinien).

Die Ergänzung entsprechender factoringspezifischer Klarstellungen bzw. expliziter Verweise auf die entsprechenden Passagen der ESA-Leitlinien in Ihren AuA würden wir daher begrüßen; ebenso unterstützen wir die im Rahmen der Anhörung am 02.05.2018 vorgebrachte Idee eines „Besonderen Teils“ der AuA mit branchenspezifischen Hinweisen z.B. zum Factoring, gerne auch mit praktischem Input im bilateralen Austausch mit Ihnen.

2. Risikomanagement (Risikoanalyse und Interne Sicherungsmaßnahmen)

In den Hinweisen zum Risikomanagement bzw. zur Risikoanalyse unter Punkt II.2 (S. 10 ff.) wird auf verschiedene Leitlinien und Dokumente internationaler Institutionen (FATF; Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht und die europäischen Aufsichtsbehörden/ESAs) und deren Anwendbarkeit hingewiesen. Hierzu ist anzumerken, dass derartige Verweise auf andere (europäische/internationale und zudem unverbindliche) Leitlinien oder Hinweise gerade bei der Bewältigung praktisch herausfordernder Umsetzungsfragen wenig hilfreich sind, sondern eher dazu beitragen, dass die Hinweise und Konkretisierungen zu den Anforderungen an die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zersplittert und unübersichtlich werden. Die Leitlinien der FATF zum risikobasierten Ansatz werden in diesen Ausführungen zudem ausdrücklich als nicht verbindlich eingeordnet, während eine entsprechende Ausführung zum vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht 2014/2017 veröffentlichten Dokument leider fehlt. Dies sollte daher klargestellt werden, zumal die v.g. Dokumente der FATF und des Baseler Ausschusses lediglich in englischer Sprache verfügbar sind – eine sprachliche Barriere, die nicht zu unterschätzen ist.

In Bezug auf die Ausführungen zur Kategorisierung der identifizierten Risiken (vgl. Punkt II.2.3 – Schritt 3, S. 13 ff.) ist anzumerken, dass dem AuA-Entwurf zufolge zum einen Faktoren mit hohem Risiko durch Faktoren mit niedrigem Risiko kompensiert werden können sollen (vgl. S. 13), während zum Produktrisiko ausgeführt wird, „dass ein bestehendes höheres Risiko nicht durch anderweitig vorliegende geringere Risiken kompensiert werden kann“ (vgl. S. 14) – dies erscheint als ein Widerspruch, der zugunsten der Kompensation von Faktoren mit hohem Risiko durch Faktoren mit niedrigem Risiko aufgelöst werden sollte. Zudem wären konkrete Beispiele bzw. Links in der Aufzählung verschiedener externer Informationen, die zur Ermittlung des Länderrisikos herangezogen werden können, für die Praxis hilfreicher als die generelle Bezugnahme auf u.a. Delegierte Rechtsakte der EU-KOM (vgl. S. 14).

Im Hinblick auf die Anforderung, die Aktualisierung der Risikoanalyse in einer synoptischen Darstellung vorzuhalten (vgl. unter Punkt II.2.3, S. 15), ist darauf hinzuweisen, dass hierfür zum einen keine gesetzliche Basis ersichtlich ist und dass zum anderen eine derartige synoptische Darstellung schnell unübersichtlich werden dürfte und damit nicht mehr sinnvoll nutzbar ist. Ebenso sind keine überzeugenden Gründe ersichtlich, wieso die Vorlage von (aktualisierter) Risikoanalyse und jährlichem Tätigkeitsbericht des GWB zeitlich gleichzeitig erfolgen muss. Die synoptische Darstellung sowie die zeitlich zusammenfallende Vorlage von (aktualisierter) Risikoanalyse und jährlichem Tätigkeitsbericht des GWB sollten daher fakultative Handlungsoptionen sein.

3. Geldwäschebeauftragter (GWB)

Es ist zu begrüßen, dass gerade kleine Institute Mitglieder der Leitungsebene als GWB bestellen können, jedoch weisen wir darauf hin, dass die Festlegung einer diesbezüglichen starren Grenze von weniger als zehn Mitarbeitern (vgl. S. 18) in der Praxis u.U. wenig hilfreich ist; vielmehr sollte hier entweder eine flexible Grenze angeführt werden, genauso

wie dies bei der Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines GWB vorgesehen ist (vgl. S. 23), oder (wie bisher) eine bilanzsummenbezogene Grenze.

Zudem weisen wir auf eine Inkonsistenz bei den Prüffristen hin: Auf S. 19 wird eine vollständige Prüfung des GWB durch die Innenrevision alle zwei Jahre statuiert, während auf S. 26 klargestellt wird, dass es „regelmäßig ausreichend“ sei, „wenn jedes Jahr Teilbereiche geprüft werden, sofern innerhalb eines Drei-Jahre-Rhythmus sämtliche Bereiche einer Prüfung unterzogen werden“. Diese Inkonsistenz sollte zugunsten der Teilbereichsprüfung, die im Drei-Jahre-Rhythmus zu einer Gesamtprüfung führt, aufgelöst werden.

4. Überprüfung der Zuverlässigkeit und Unterrichtung der Beschäftigten

Zu den konkretisierenden Ausführungen zur Überprüfung der Zuverlässigkeit bzw. Unterrichtung der Beschäftigten (vgl. unter Punkt II.3.5 und II.3.6, S. 23 ff.) ist anzumerken, dass eine generelle Konkretisierung bzw. Einschränkung des von diesen Maßnahmen betroffenen Mitarbeiterkreises sinnvoll ist: Schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Risikoadäquanz sollte es den Verpflichteten obliegen, diesen Beschäftigtenkreis zu begrenzen, denn es ist nicht ersichtlich, wie z.B. Reinigungspersonal und Handwerker ob ihrer Tätigkeit Berührungspunkte mit der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung haben können. Die auf S. 25 für die Unterrichtungspflicht getroffene Konkretisierung, dass eine „Grenze der Unterrichtungspflicht ... in Bezug auf Beschäftigte zu ziehen“ sei, „die Tätigkeiten nachgehen, die keinerlei Bezug zu den geschäftstypischen Aufgaben oder Leistungen des Verpflichteten aufweisen (z.B. Reinigungspersonal)“, sollte insofern ausgeweitet bzw. verallgemeinert werden.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die unter Punkt II.3.5 auf S. 24 f. aufgeführten Anhaltspunkte, welche die Zuverlässigkeit eines Beschäftigten in Frage zu stellen vermögen sollen, z.T. nicht zu einer modernen Arbeitswelt zu passen scheinen. Um Lösungen wie mobiles Arbeiten und Home Office nicht zu benachteiligen bzw. zu erschweren, sollten diese Anhaltspunkte daher umformuliert bzw. klarstellend ergänzt werden.

5. Allgemeine Sorgfaltspflichten

Im AuA-Entwurf wird auf S. 28 ausgeführt, dass ein Wechsel des Kontoinhabers und/oder des wirtschaftlich Berechtigten (wB) zur Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung führen soll, was die (Neu-)Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach sich zöge. Gemäß § 10 Abs. 3 a.E. GwG müssen Verpflichtete bei „bereits bestehenden Geschäftsbeziehungen ... die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu geeigneter Zeit auf risikobasierter Grundlage erfüllen, insbesondere dann, wenn sich bei einem Kunden maßgebliche Umstände ändern“. Diesem Gesetzeswortlaut entsprechend würde einer Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf risikoorientierter Basis auch dann Genüge getan, wenn bei einer Veränderung des wB die übrigen Daten nicht vollständig (neu) geprüft werden. Es ist weder verständlich noch entspricht es einem risikobasierten Ansatz, wenn z.B. im Falle des Ausscheidens nur eines von zwei GmbH-Gesellschaftern, die wB sind, eine komplette Prüfung der Geschäftsbeziehung erfolgen müsste. Diese Argumentation gilt ebenfalls für die entsprechenden Ausführungen zur erneuten Erfüllung von Kundensorgfaltspflichten bei Bestandskunden unter Punkt III.4.5 (S. 32 f.); hier spiegelt sich der risikobasierte Ansatz im Begriff „maßgeblich“ wieder, der entsprechend ausgelegt werden sollte.

Im Rahmen der Erläuterungen zum Begriff der Geschäftsbeziehung wird als Beispiel für ein auf eine bestimmte Laufzeit angelegtes Vertragsverhältnis die Ratenzahlung angeführt (vgl. unter Punkt III.4.1, S. 28). Hierzu ist anzumerken, dass es zwar durchaus Vertragsarten und -verhältnisse gibt, in denen die Vereinbarung einer Ratenzahlung von vornherein vertragstypisch vorgesehen und als Indiz für eine bestimmte Laufzeit herangezogen werden

kann. Es ist jedoch zu bedenken, dass Ratenzahlungsvereinbarungen für sich genommen grundsätzlich kein Vertrag bzw. keine Geschäftsbeziehung von gewisser Dauer begründen, insbesondere dann nicht, wenn sie im Nachhinein bzw. zur reinen Konkretisierung von Zahlungsmodalitäten getroffen werden. Das im AuA-E genannte Beispiel der „Ratenzahlung“ resultiert wohl aus dem Bereich der Kreditwirtschaft, ist aber für das Factoring irreführend: Factoringinstitute haben mit den jeweiligen Debitoren i.d.R. keine dauerhafte Geschäftsbeziehung (s.u. unter Punkt 6), die (un-)entgeltliche Stundung des jeweiligen Rechnungsbetrages stellt grundsätzlich kein eigenes Rechtsgeschäft dar. Wir befürworten daher die Streichung dieses Beispiels, hilfsweise zumindest die Ergänzung einer entsprechenden Klarstellung in diesem Zusammenhang (z.B. „bei Vertragsschluss vereinbarte, vertragstypische Ratenzahlung“).

In Bezug auf die Ausführungen zum Begriff der Transaktion (vgl. unter Punkt III.4.2.1, S. 29 f.) möchten wir zudem darauf hinweisen, dass die Abgrenzungsfrage, inwieweit mehrere Handlungen als eine Transaktion im Sinne von § 1 Abs. 5 GwG einzustufen sind, in der Praxis durchaus schwierig zu beantworten sein kann, weswegen weitere Konkretisierungen bzw. Beispiele in Ihren AuA zu begrüßen wären.

6. Kundenbezogene Sorgfaltspflichten

Wir begrüßen ausdrücklich, dass bei der Definition des Begriffs „Vertragspartner“ auch weiterhin die schuldrechtliche Vertragsbeziehung maßgeblich sein soll (vgl. unter Punkt III.5.1.1, S. 34). Vor diesem Hintergrund sehen wir im Factoring daher nur die über den Factoringvertrag bestehende direkte Vertrags- und somit Geschäftsbeziehung zum Factoring- bzw. Anschlusskunden oder beim Reverse Factoring zum Debitor als maßgeblich an. Den Ausführungen in den v.g. mit Ihnen abgestimmten factoringspezifischen gemeinsamen AuA des DFV und BFM folgend ist (außer beim Reverse Factoring) somit beim Factoring nicht der Debitor Vertragspartner bzw. Kunde im Sinne des GwG, sondern vielmehr der Factoring- bzw. Anschlusskunde. Dies sollte in den AuA entsprechend klarstellend ergänzt bzw. verändert werden, vorzugsweise durch Aufnahme des Debtors im Factoring in die Liste der Beispiele, bei denen ein Vertragspartner nicht gegeben ist.

Die Erläuterungen zur Identifizierung der auftretenden Person unter Punkt III.5.1.2 (S. 34 f.) umfassen auch rechtsgeschäftliche Vertreter, einschließlich Organe, die für juristische Personen auftreten. Hier bleibt im AuA-Entwurf jedoch unklar, wie viele Organe/Organmitglieder vom Verpflichteten zu erfassen und zu identifizieren sind. Dem Gesetzeswortlaut folgend dürfte es sich nur um die im konkreten Fall für den Vertragspartner auftretenden Personen handeln, so dass nicht alle theoretisch für den Vertragspartner auftretenden bzw. vertretungsberechtigten Personen/Organmitglieder zu identifizieren sind.

Im Rahmen der Ausführungen zu den nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG zu erhebenden Angaben wird unter Punkt III.5.1.3.1 (S. 35) zunächst u.a. die Kopie der vorgelegten Legitimationsdokumente als ausreichend für die Erhebung angesehen, wenig später aber gefordert, dass auch „Art, Nummer und ausstellende Behörde eines vorgelegten Legitimationsdokuments zu erheben“ sei. Wir gehen davon aus, dass eine separate Erhebung dieser Angaben nicht erforderlich ist, sofern diese Angaben z.B. aus der angefertigten Ausweiskopie bereits hervorgehen, und regen daher eine entsprechende Klarstellung an.

Bei den Erörterungen zur Heranziehung von ausländischen Registern zur Identitätsüberprüfung wird die Pflicht zur Prüfung der Gleichwertigkeit dieser ausländischen Register in Bezug auf deutsche Register statuiert (vgl. III.5.1.4.2, S. 39). Da die AuA eine Hilfestellung für die Verpflichteten bei der praktischen Umsetzung der

Anforderungen an die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sein sollen, befürworten wir hier die Ergänzung von Konkretisierungen zu dieser Gleichwertigkeitsprüfung.

Hinsichtlich der Ausführungen zur Definition des wB (vgl. unter Punkt III.5.3.2.1, S. 41 f.) sind auch Erläuterungen zu bestimmten Ausnahmen enthalten, so z.B. zu 100%igen Tochtergesellschaften börsennotierter Unternehmen. Die Voraussetzung des 100%igen Eigentums des börsennotierten Unternehmen an seiner Tochtergesellschaft vermag jedoch nicht zu überzeugen, da materiell betrachtet schon die Überschreitung der 75%-Grenze ausreichen sollte, da es dann aufgrund der 25%-Regel keinen weiteren wB geben kann. Es sei darauf verwiesen, dass bei einer beispielsweise 99%igen Beteiligung die Ermittlung eines wB unmöglich sein dürfte.

In Bezug auf die Pflichten zur kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung sowie zur Aktualisierung spielt die Einschätzung des angemessenen zeitlichen Abstands eine entscheidende Rolle. Wir befürworten insofern eine erläuternde Konkretisierung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs unter Punkt III.5.5 (S. 54), ähnlich wie dies bereits zur entsprechende Überprüfungs- und Aktualisierungspflicht für PePs unter Punkt III.5.4.1 (S. 54) im AuA-Entwurf enthalten ist.

7. Pflichtenwahrnehmung durch Dritte und vertragliche Auslagerung

Unter Punkt III.8 (s. 66 f.) enthält der AuA-Entwurf Ausführungen zur Übermittlung von Angaben und Informationen u.a. durch zur Ausführung eingesetzte Dritte an den Verpflichteten. Wir weisen darauf hin, dass der Satz „Die Übermittlung von Angaben und Informationen oder Unterlagen und Dokumenten darf nie durch den Kunden erfolgen.“ (vgl. S. 67) insofern missverständlich wirkt, wir aber davon ausgehen, dass sich dies letztlich darauf bezieht, dass der Verpflichtete Informationen oder Unterlagen und Dokumente durchaus beim Kunden erheben kann, es sich hierbei jedoch nicht um eine Auslagerung oder Pflichtenwahrnehmung durch Dritte nach § 17 GwG handelt.

Unter Punkt III.8.4 (S. 70) wird die Weitergabe des Identifizierungssatzes erfreulicherweise zunächst weit ausgelegt: Bereits erhobene Daten sollen auch von einem anderen Verpflichteten genutzt werden können. Im zweiten Schritt wird dieser Fall dann aber leider nicht praxismäßig eingeschränkt: Zunächst wird im zweiten Unterpunkt vorausgesetzt, dass die ursprüngliche Erhebung durch einen Dritten zur Begründung einer eigenen Geschäftsbeziehung dieses Dritten erfolgt ist. Damit können die Daten nicht mehr genutzt werden, wenn die Daten bspw. innerhalb einer Gruppe oder eines Verbundes zentral (z.B. im Wege der Auslagerung) erhoben bzw. in einer Art „Kette“ weitergereicht werden. Da die erhebende Stelle ebenfalls Verpflichtete sein muss, was beizubehalten ist, sind die inhaltlichen Anforderungen an den Verpflichteten identisch, unabhängig davon, ob der Verpflichtete die Daten für eine eigene oder letztlich für die Geschäftsbeziehung eines anderen Verpflichteten erhebt. Daher sollte das Wort „eigenen“ hier gestrichen werden. Im fünften Unterpunkt erfolgt zudem eine Einschränkung auf Fälle der „Allgemeinen Sorgfaltspflichten“. Diese Einschränkung entspricht zunächst nicht dem Wortlaut des § 11 Abs. 3 GwG, der pauschal auf alle Sorgfaltspflichten verweist und diese Einschränkung nicht vornimmt. Zudem ist zu beachten, dass die zusätzlichen Pflichten des § 15 GwG unabhängig von den allgemeinen Sorgfaltspflichten von dem Verpflichteten wahrzunehmen sind. Somit ist diese Einschränkung auch systematisch nicht geboten und sollte daher gestrichen werden. Im sechsten Unterpunkt wird weiter gefordert, dass das Legitimationsdokument nicht abgelaufen sein darf - dies ist eine über das GwG hinausgehende Anforderung, die von Verpflichteten nur schwerlich einzuhalten ist und die zudem keine Aussagekraft in Bezug auf die Identität einer Person hat, da sich die Identität einer Person nicht dadurch ändert,

dass ein entsprechendes Dokument abgelaufen ist. Das Ablaufdatum eines Legitimationsdokuments gehört nicht zu den nach dem GwG zu erfassenden Daten, es ergibt sich vielmehr alleine aus der Kopie des Dokumentes. Außerdem sind nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 – 5 GwG Identifikationsverfahren gesetzlich vorgesehen, die ein Legitimationsdokument nicht beinhalten. Somit ist die Möglichkeit der Überprüfung der Gültigkeit einmal mangels Erfassung und weiterhin bei bestimmten Methoden der Prüfung überhaupt nicht möglich. Hinzukommt, dass eine erneute Identifizierung nach Ablauf eines Dokumentes schon nach bisheriger Praxis risikoangemessen nicht erforderlich ist. Das Merkmal des zeitlichen Ablaufs sollte somit auch gestrichen werden.

8. Verdachtsmeldeverfahren

Der AuA-Entwurf führt ebenfalls zu den Folgen einer Verdachtsmeldung nach § 43 GwG aus und geht insoweit auch auf das Verhältnis von GwG-Verdachtsmeldungen zu Anzeigepflichten im Sinne des StGB, einschließlich des Aspekts der strafbefreienden Wirkung, näher ein (vgl. unter Punkt IV.10, S. 78 f.). Es ist zu begrüßen, dass seitens der BaFin ein „leichtfertiges Nichterkennen“ im Sinne des § 261 Abs. 5 StGB verneint wird, wenn eine den Anforderungen des § 43 Abs. 1 GwG entsprechende Verdachtsmeldung erstattet worden ist. Um die Ausführungen der AuA insoweit zu vervollständigen befürworten wir jedoch, hier auch nähere Erläuterungen zu den entscheidenden strafrechtlichen Aspekten bzw. Einschätzungen der Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte einzufügen.

9. Bezüge zum Datenschutzrecht

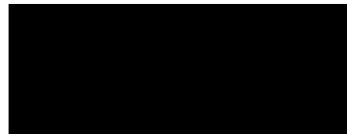
Vor dem Hintergrund der Ende Mai 2018 in Kraft tretenden EU-Datenschutzgrundverordnung möchten wir darauf hinweisen, dass Ergänzungen des AuA-Entwurfs im Hinblick auf das Datenschutzrecht vorteilhaft sein können, da insbesondere kundenbezogene Sorgfaltspflichten wie die Erhebung von Angaben bzw. Daten zur Identifizierung (vgl. unter Punkt III.5.1, S. 33 ff.) sowie die Weitergabe von Identifizierungsdatensätzen (vgl. unter Punkt III.8.4, S. 70) datenschutzrechtlich relevant sein können. Auch eine Klarstellung zur Sicherstellung des Datenschutzes auf Gruppenebene durch das Mutterunternehmen (vgl. S. 84) wäre im Hinblick auf die derzeit vorherrschende Ansicht der Unvereinbarkeit der Funktionen des GWB und des Datenschutzbeauftragten für die unternehmerische Praxis hilfreich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen natürlich zur Verfügung, gerne auch in einem persönlichen Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. jur. Alexander M. Moseschus
Verbandsgeschäftsführer



Magdalena Wessel
Dezernentin Recht